

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Verein versteht sich im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO). Er erfüllt damit den Auftrag der Kirche in der Welt und soll daher dem DWBO als dem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen werden.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Neue Chance Berlin". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Unterstützung von jungen Menschen, Familien und Erwachsenen in persönlichen und sozialen Schwierigkeiten.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - offene Beratungs- und Unterstützungsprojekte der Jugend- und Wohnungslosenhilfe,
  - persönliche Hilfeleistungen im Rahmen der SGB I, II, III, VIII und XII, insbesondere um die Zielgruppen zu unterstützen
  - ihre akuten Probleme zu überwinden (z.B. Mittellosigkeit, Verschuldung, Wohnungslosigkeit, Delinquenz, Sucht, psychische und physische Gesundheit) und
  - ihre langfristige Lebenssituation zu verbessern (z.B. durch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung einer schulisch-beruflichen Perspektive, die Anbindung an andere bestehende Unterstützungsangebote).

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in ihrer beruflichen oder privaten Tätigkeit für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen.
2. Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Honorarleistungsverhältnis mit dem Verein stehen, können nicht Mitglied werden. Ehrenamtliche Tätigkeit bleibt davon ausgenommen.
3. Mit Mitgliedern können keine Beschäftigungs- oder Honorarleistungsverhältnisse abgeschlossen werden. Ehrenamtliche Tätigkeit bleibt davon ausgenommen.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages voraus.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er kann fristlos erfolgen.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor einem solchen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
9. Abweichend hiervon kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung drei Monate mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
  - Entgegennahme und Bestätigung des Jahres- und Geschäftsberichtes;
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Zf.8;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zur ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird hierzu vom Vorstand elektronisch oder schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet wurde.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Einberufung hat entsprechend der Regelungen in § 6 Abs.3 zu erfolgen.
5. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

7. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen und allen Mitgliedern elektronisch oder schriftlich zu übersenden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, die beide alleinvertretungsberechtigt sind.

2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ins Vereinsregister eingetragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes steht.

3. Beim (vorzeitigen) Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds steht.

4. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird.

5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

2. Ein entsprechender Antrag kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Der Antrag muss mit einer schriftlichen Begründung bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

*Berlin, den 18.11.2016*